

Inhaltsverzeichnis	Seite	1 Gegenstand der Versicherung
Teil I Allgemeiner Teil	1	
1 Gegenstand der Versicherung	1	1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen des Todes, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	2	
3 Gefährerhöhung	3	
4 Mitversicherte	4	
5 Örtlicher Geltungsbereich	4	1.2 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht gemäß Teil II (Umwelthaftpflichtversicherung) sowie die gesetzliche Haftpflicht aus den versicherten Risiken, die sich aus den ausgewählten Risikobausteinen gemäß Teil III (siehe links stehendes Inhaltsverzeichnis) ergeben.
6 Ausschlüsse	4	
7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung	6	
8 Zahlung der Prämie, Rechtzeitigkeit und Fälligkeit	6	
9 Veräußerung eines Betriebes	7	
10 Umfang der Leistung	7	
11 Zahlung der Entschädigung	8	
12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	8	
13 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	9	
14 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	9	Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
15 Verjährung	9	
16 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	9	
17 Rechtswahl, Gerichtsstand	9	1.3 Mietsachschäden
18 Unwirksamkeit einer Klausel	10	
19 Anzeigen und Willenserklärungen	10	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen (nicht jedoch an Luftfahrzeugen / Luftfahrzeugteilen), die zur Ausübung der versicherten Tätigkeiten/Eigenschaften gemietet, gepachtet, geliehen oder in Obhut genommen werden.
20 Beschwerden	10	
Teil II Umwelthaftpflichtversicherung	11	
1 Umwelt-Kompaktversicherung	11	
2 Umweltschadenversicherung in Ergänzung zur Umwelt-Kompaktversicherung ("Biodiversitätsschaden-Deckung")	14	Das Sublimit beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme EUR 10.000 je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 20.000.
Teil III Risikobausteine (RB)	20	
RB A Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine	20	
RB B Haftpflichtversicherung für Halter von Landeplätzen und Fluggeländen	20	
RB C Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter	20	Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall EUR 500 selbst zu tragen.
RB D Haftpflichtversicherung für Halter von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen	20	1.4 Tätigkeitsschäden
RB E Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/ Einweiser	21	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen (nicht jedoch an Luftfahrzeugen / Luftfahrzeugteilen), die zur Ausübung der versicherten Tätigkeiten/Eigenschaften verwendet werden.
RB F Haftpflichtversicherung für technisches Personal	21	
RB G Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen	21	Das Sublimit beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme EUR 10.000 je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 20.000.
RB H Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Unterstellen und dem Ein- und Ausrollen fremder Luftfahrzeuge ("Luftfahrt-Obhutshaftpflicht-Versicherung")	21	Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall EUR 500 selbst zu tragen.

I Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen von Teil I (Allgemeiner Teil) gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist – für die Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Teil II und für alle versicherten Risikobausteine gemäß Teil III dieser Bedingungen.

Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ist ersichtlich, für welche Risikobausteine jeweils Versicherungsschutz besteht.

1.5 Beauftragung von Subunternehmen/Zulieferern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmen/Zulieferern; nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer/Zulieferer und ihrer Beauftragten.

1.6 Bei Vereinbarung der Versicherung der folgenden Risikobausteine gemäß Teil III: Risikobaustein A) für Luftsport-Vereine, Risikobaustein B) für Halter von Landeplätzen und Fluggeländen und Risikobaustein C) für Luftfahrt-Veranstalter, ist auch mitversichert:

1.6.1 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken Gebäuden und Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

Dabei ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.6.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von EUR 500.000 je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, besteht kein Versicherungsschutz.

1.6.1.2 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.6.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

1.6.1.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.6.1.5 Vertragliche Verkehrssicherungspflichtübernahme

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand von Teil I Ziff. 6.5.

1.6.2 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen (z.B. Gaststätte, Kinderspielplatz) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus den Sicherheitseinrichtungen des Versicherungsnehmers (z.B. Feuerwehr) und aus dem behördlich erlaubten Besitz sowie aus dem dienstlichen Gebrauch von Schusswaffen und Munition (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen).

1.6.3 Strahlenrisiken

1.6.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Teil I Ziff. 6.8.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus

- deckungsvorsorgefreiem Umgang mit radioaktiven Stoffen;

- Besitz und Verwendung von Röntgengeräten und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten;

- Ansprüchen wegen Schäden im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, Laser- oder

Maserstrahlen durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen bzw. Schäden, die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Teil II.

1.6.4 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten von Tieren für betriebliche Zwecke einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters

2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Versicherer erheblich sind, in Textform vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

Gefahrerheblich sind alle Umstände, die geeignet sind, den Entschluss des Versicherers zu beeinflussen, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Die Fragen des Versicherers im Antrag oder Risikofragebogen sind von dem Versicherungsnehmer bzw. Makler, falls der Versicherungsnehmer von einem Makler betreut wird, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2.2 Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Anzeigepflicht nach Teil I Ziff. 2.1, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer jedoch das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers

rückwirkend, bei einer von dem Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung, ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Teil I Ziff. 2.2 Abs. 1 bis 3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

2.3 Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung nach Teil I Ziff. 2.2 Abs. 3 die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer in Schriftform zugehen.

2.4 Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

2.5 Im Falle des Rücktritts gemäß Teil I Ziff. 2.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer leistungsfrei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil der Prämie, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3 Gefahrerhöhung

3.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

3.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, nachdem er davon Kenntnis

erlangt hat.

3.3 Kündigung, Prämienhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Teil I Ziff. 3.2 Abs. 1 kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung der Pflicht auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Teil I Ziff. 3.2 Abs. 2 oder Teil I. Ziff. 3.2 Abs. 3, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Statt zu kündigen kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine Prämie verlangen, die seinen Grundsätzen für diese höhere Gefahr entspricht, oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in einem solchen Falle die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Die Rechte des Versicherers erlöschen, wenn er sie nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.4 Leistungsfreiheit

Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Teil I. Ziff. 3.2 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Teil I Ziff. 3.2 Abs. 2 oder Teil I. Ziff. 3.2 Abs. 3 vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, bekannt war.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Teil I Ziff. 3.2 Abs. 2 oder Teil I Ziff. 3.2 Abs. 3 ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt in jedem Falle zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

4 Mitversicherte

Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

4.2 der übrigen Betriebsangehörigen/Vereinsmitglieder, sowie aller sonstiger vom Versicherungsnehmer beauftragter Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken/Betriebsstätten und gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt

6 Ausschlüsse

6.1 Mangelnde Erlaubnisse/Berechtigungen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn bei Eintritt des Schadenereignisses nicht alle vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise für die jeweils versicherte Tätigkeit/Eigenschaft vorgelegen haben, behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen nicht erfüllt waren.

6.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

6.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen, oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

6.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

6.2.3 Eine Tätigkeit der unter Teil I Ziff. 6.2.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.2.4 Eingeschlossen ist abweichen von Ziff. 6.2.1 die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

6.3 Luftfahrzeuge

6.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen, oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

6.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an diesen Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der vertraglich beförderten oder mitgenommenen Personen und der Besatzung sowie wegen sonstiger Schäden durch diese Luftfahrzeuge.

6.3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche an den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als vertragsschließender und/ oder ausführender Luftfrachtführer.

6.4 Tankanlagen /Be- und Enttanken

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aus Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen jeder Art, sowie allen Tätigkeiten, die mit Be- und Enttanken zusammenhängen.

6.5 Durch Vertrag übernommene Haftung

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen sowie aus selbständigen Garantiezusagen.

6.6 Abwässer

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Abwässer aufgrund von Umwelteinwirkungen im Sinne von Teil II.

6.7 Erfüllungsansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit diese nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können,

- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges,

- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,

- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,

- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche

Ansprüche handelt.

6.8 Strahlenrisiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus

6.8.1 Schäden, die im Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen und/oder radioaktivem Material.

6.8.2 Schäden, die im Zusammenhang stehen mit jeglichen explosiven nuklearen Baugruppen oder Teilen davon.

6.8.3 Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

6.8.4 Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

6.9 Umweltrisiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden durch Umwelteinwirkung und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse, es sei denn, dass sie durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht werden bzw. diese genannten Tatbestände zur Folge haben.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Produkte, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten bzw. Übergabe des Produktes entstehen.

6.10 Kriegsrisiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit

- Kriegs-, Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen und Terror- oder Sabotageakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Schrecken in der oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

- Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

Durch besondere Vereinbarung kann teilweise Versicherungsschutz vereinbart werden.

AMU--0304Z0 (0/02 V) 02.08, Seite 5

6.11 Angehörige / Mitversicherte

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

6.11.1 von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers oder eines öffentlich rechtlichen Versorgungsträgers besteht, ferner wegen Sachschäden.

6.11.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern.

6.11.3 des Versicherungsnehmers gegen Mitversicherte im Sinne von Ziff. 4.

6.11.4 der Mitversicherten untereinander, soweit Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers oder eines öffentlich rechtlichen Versorgungsträgers besteht, ferner wegen Sachschäden bis 100 EUR.

Nicht versichert bleiben Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

6.11.5 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften.

6.11.6 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtfähiger Vereine, es sei denn, dass das Schadenereignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht.

6.11.7 von Abwicklern/Liquidatoren/Zwangs- und Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers

6.11.8 von Partnern einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft.

Die Ausschlüsse unter Teil I. Ziff. 6.11.2 – Teil I. Ziff. 6.11.8 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen.

Als Angehörige gelten die mit dem Versicherungsnehmer bei Schadeneintritt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerchaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

6.12 Arbeitsunfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausführung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6.13 Entschädigung mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages".

6.14 Abnutzung/Verschleiß

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung.

6.15 Asbestrisiken

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden und Aufwendungen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeuges während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht werden bzw. diese genannten Tatbestände zur Folge haben. Ebenso bleiben sonstige plötzlich und unfallartig eintretende Schäden versichert.

6.16 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller versicherten Personen (natürliche und/oder juristische Personen), die den Schaden vorsätzlich oder durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung

7.1 Sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Teil I Ziff. 8.1.1 zahlt.

7.2 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegeben. Der Versicherungsvertrag endet,

7.2.1 falls der Vertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen wurde, zum vereinbarten Ablauf.

7.2.2 falls eine Vertragsdauer von einem Jahr vereinbart wurde, zum Ablauf der vereinbarten Dauer, wenn der Vertrag beim Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

7.2.3 wenn der Betrieb eingestellt oder die Vereinigung aufgelöst wird. Ein Betriebsübergang ist keine Einstellung des Betriebes (siehe auch Teil I Ziff. 9).

7.2.4 wenn der Versicherungsvertrag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt wird. Jeder Vertragspartner kann das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils schriftlich zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit Zugang wirksam. Er kann jedoch bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens

jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigt der Versicherungsnehmer zu einem früheren Zeitpunkt als dem Schluss dieser Versicherungsperiode, steht dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode zu. Kündigt der Versicherer, wird seine Kündigung einen Monat nach Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.

7.3 Schriftform der Kündigung/Beendigung des Versicherungsschutzes

Eine Kündigung des Vertrages nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt. Eine Kündigung per e-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

8 Zahlung der Prämie, Rechtzeitigkeit und Fälligkeit

8.1 Prämienzahlung

8.1.1 Erstprämie oder einmalige Prämie, Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie, zu der auch die im Antrag angegebenen Kosten und etwaige öffentliche Abgaben (z. B. Versicherungsteuer) gehören, wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Beginn der Versicherung fällig.

8.1.2 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der Jahresprämie.

8.1.3 Folgeprämien, Fälligkeit

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

8.2 Folgen verspäteter Zahlung

8.2.1 Erstprämie oder einmalige Prämie

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann sich auf seine Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie hingewiesen hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2.2 Folgeprämien

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in

Textform auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil I Ziff. 8.2.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Teil I Ziff. 8.2.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

8.2.3 Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

8.3 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, steht dem Versicherer soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt nur der Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechtet. In diesen Fällen kann der Versicherer die vereinbarte Prämie bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie vom Vertrag zurück, so kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9 Veräußerung eines Betriebes

9.1 Wird ein Betrieb an einen Erwerber veräußert, tritt dieser an die Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

9.2 Dies gilt auch, wenn ein Betrieb aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

9.3 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Erwerber dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden

Versicherungsperiode schriftlich gekündigt werden.

9.4 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Erwerber Kenntnis erlangt,
- der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

9.5 Erfolgt der Übergang auf einen Erwerber während der laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Erwerber für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner. Im Falle der Kündigung haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung der Prämie.

9.6 Die Veräußerung des Betriebes ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

10 Umfang der Leistung

10.1 Die Leistung des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes oder eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat.

Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

10.2 Für die Leistung des Versicherers bilden die für den Versicherungsvertrag jeweils geltenden Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

10.3 Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

10.4 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, führt der Versicherer den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

10.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden, ausgenommen bei Schadenereignissen und Rechtsstreitigkeiten in USA und Kanada, sowie bei Mietsachschäden im Sinne von Ziffer 1.3 und Tätigkeitsschäden im Sinne von Ziffer 1.4, nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, hat der Versicherer Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

10.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Über die Berechnungsmethode des Kapitalwertes der Rente erteilt der Versicherer auf Verlangen Auskunft.

10.7 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

11 Zahlung der Entschädigung

11.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

11.2 Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen ab

Fälligkeit zu verzinsen.

11.3 Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

11.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Leistungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

12.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklage erhoben, ein Strafbefehl, Ordnungswidrigkeitsbescheid oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits gemeldet wurde.

Macht ein Geschädigter einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur unverzüglichen Anzeige nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies außerdem unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

12.2 Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat er die Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer Aufwendungen, die ihm durch Befolgung einer Obliegenheit entstehen, insoweit, als der Versicherungsnehmer diese den Umständen nach für geboten halten durfte. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen des Versicherungsnehmers erfolglos bleiben. Wenn der Versicherungsnehmer es verlangt, leistet der Versicherer einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrages. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer Aufwendungen aber insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherer erstattet diese jedoch auch dann in voller Höhe, wenn der Versicherungsnehmer diese Aufwendungen gemäß den Weisungen des Versicherers gemacht hat.

12.3 Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, überlässt der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer, erteilt dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und gibt alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

12.4 Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist er verpflichtet, dieses Recht in seinem Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Teil I Ziff. 12.2 und Teil I Ziff. 12.3 finden entsprechende Anwendung.

12.5 Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen der Versicherungssumme alle ihm zur Beilegung oder Abwehr von Ansprüchen zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

13 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

13.1 Wird eine Obliegenheit verletzt, die gegenüber dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Der Versicherer hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

13.2 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

14 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

15 Verjährung

15.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Die Verjährungsregelungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

15.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

16 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

16.1 Die Annahmeerklärung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder e-Mail) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Frist beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer auch die Vertragsbestimmungen

einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt und das Hinweisblatt zugegangen sind. Zur Wahrung des Widerrufs genügt dessen rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist zu richten an:

Allianz Global Corporate & Specialty AG
Fritz-Schäffer-Str. 9
D-81737 München

E-mail: agcs.communication.germany@allianz.com
Fax 0049-89-3800-6631.

16.2 Bei fristgerechtem Widerruf wird der Teil der Prämie, der auf den versicherten Zeitraum nach Zugang des Widerrufs entfällt, dem Versicherungsnehmer erstattet. Den anderen Teil der Prämie kann der Versicherer einbehalten, wenn er den Versicherungsnehmer in der Belehrung auf das Widerrufsrecht einschließlich der Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen hat und, sofern der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, der Versicherungsnehmer diesem Versicherungsbeginn zugestimmt hat. Hat der Versicherungsnehmer nicht zugestimmt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, wird die Prämie dem Versicherungsnehmer insgesamt erstattet.

16.3 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, den der Versicherungsnehmer vom Versicherer zurückverlangen kann, unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Ist die Belehrung über das Bestehen oder die Rechtsfolgen des Widerrufs unterblieben, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich die für das erste Jahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen wurden oder werden.

16.4 Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

17 Rechtswahl, Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht.

17.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung des Versicherers örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.

17.3 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Der Versicherer kann Klagen gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen

Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer Klagen auch dort erheben.

17.4 Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Geschäftssitz des Versicherers oder Sitz der den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

17.5 Versicherungsfall im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

18 Unwirksamkeit einer Klausel

18.1 Wenn eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

18.2 Eine Anpassung der Klausel kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Prämienanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

18.3 Eine Anpassung der Klausel findet statt

- wenn keine gesetzliche Vorschrift eine Regelung zur Füllung einer durch Wegfall der Klausel entstandenen Lücke enthält oder
- wenn der Entfall der Klausel keine angemessene, den Interessen der Vertragspartner entsprechende Regelung, darstellt.

18.4 Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

18.5 Unter den oben genannten Voraussetzungen hat der Versicherer eine Anpassungsbefugnis für vergleichbare Klauseln auch dann, wenn Klauseln anderer Versicherer durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam erklärt werden.

18.6 Die angepasste Klausel wird dem Versicherungsnehmer in Textform vom Versicherer bekannt gegeben und erläutert.

Sie gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (z. B. per Brief, Telefax) widerspricht (ein Widerspruch per e-Mail erfüllt die Schriftform nicht). Hierauf wird der Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für den Versicherer das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine e-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

19 Anzeigen und Willenserklärungen

19.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. per Brief, Telefax, e-Mail) abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

19.2 Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift oder seinen Namen geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Falls als Anschrift die gewerbliche Niederlassung des Versicherungsnehmers angegeben ist, gilt bei Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Teil I Ziff. 19.1 entsprechend.

20 Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an den Versicherer, einen seiner Vertreter oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn, wenden.

II Umwelthaftpflichtversicherung

Die Bestimmungen der Umwelthaftpflichtversicherung gelten für alle versicherten Risikobausteine gemäß Teil III, und zwar als Ergänzung und/oder Abänderung der Bestimmungen von Teil I und Teil III.

1 Umwelt-Kompaktversicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung

1.1.1 Versichert ist abweichend von Teil I Ziff. 6.9 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.1.2 Mitversichert sind abweichend von Teil I Ziff. 1.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Umfang der Versicherung

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Anlagen und Risiken des Versicherungsnehmers

1.2.1 aus der Lagerung von bis zu 500 l Heizöl, 500 l Kraftstoff bzw. 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

1.2.2 aus der Lagerung von bis zu 10 Tonnen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (mit Ausnahme von Heizöl, Kraftstoff und Gas).
Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a des Chemikaliengesetzes;

1.2.3 für die Lagerung von Heizöl, Gas, Kraftstoffen und gefährlichen Stoffen über die angegebenen Mengen kann durch gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

1.2.4 aus Verwendung von Stoffen im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

1.2.5 aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von

- Anlagen die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),

- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen),

- Anlagen die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt,

- Abwasseranlagen

oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen (Umwelt-Regressrisiko);

1.2.6 abweichend von Teil I Ziff. 6.6 (Abwässer) auf Abwässerschäden;

1.2.7 abweichend von Teil I Ziff. 6.9 (Umweltrisiko) und Teil I Ziff. 6.13 (Mietsachschäden) auf Schäden durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Mietsachschäden durch Brand und Explosion)

- anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen.

Das Sublimit beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme EUR 250.000 je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 500.000;

1.3 Regelungen zum Versicherungsfall

1.3.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Teil I Ziff. 1.2. Abs.2 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Teil II Ziff. 1.1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

1.3.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziff. 1.1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 1.3.2.1 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil II Ziff. 1.3.2 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 1.3.2.2 Im Rahmen des für Aufwendungen vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat
- oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.
Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 1.3.2.3 Liegen die Voraussetzungen von Teil II Ziff. 1.3.2.2 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 1.3.2.4 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zu-gleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens EUR 100, höchstens EUR 1.000 selbst zu tragen.
- 1.3.2.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil II 1.3.2 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemieteten, gepachteten, geleasteten) des

Versicherungsnehmers; auch für solche die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziff. 1.1.2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

1.4 Ausschlüsse

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Anlagen und Risiken des Versicherungsnehmers
- 1.4.1.1 aus Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebens von Klärwerken und Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch Leichtstoff- und Schwerstoffabscheider;
- 1.4.1.2 zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;
- 1.4.1.3 die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) oder einer Deckungsvorsorge unterliegen.
- 1.4.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 1.4.2.1 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
 - Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen;
- 1.4.2.2 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Abfließen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 1.4.2.3 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen, es sei denn, der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis, dass er nach dem Stand der Technik zum

- Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- § 114 BbergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidexplosionen sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.4.2.4 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 1.4.2.5 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;
- 1.4.2.6 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 1.4.2.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
 - ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
 - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,
- zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;
- 1.4.2.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie
- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten, dem Umweltschutz dienenden, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen
- oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 1.4.2.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 1.4.2.10 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BbergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d.
- 1.4.2.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 1.4.2.12 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 1.4.2.13 die zurückzuführen sind auf
- a) gentechnische Arbeiten,
 - b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden,
 wenn der Schaden durch GVO verursacht wurde;
- 1.4.2.14 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür
- erforderliche behördliche Genehmigung,
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder
 - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- Bedient sich der Versicherungsnehmer zur Abfallentsorgung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes, so gilt dieser Ausschluss nur, wenn der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung dieses Betriebes grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat;
- 1.4.2.15 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 1.4.2.16 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 1.4.2.17 die durch Persistent Organic Pollutants gemäß der Stockholm Konvention vom 17.04.2004 entstehen. Aldrin (Pestizid), Chlordan (Insektizid) DDT

(Insektizid), Dieldrin (Insektizid), Dioxine (unerwünschte Nebenprodukte), Endrin (Insektizid), Furane (unerwünschte Nebenprodukte) Heptachlor (Insektizid), Hexachlorbenzen (Fungizid), Mirex (Insektizid), PCB's (unterschiedliche technische Anwendungen), Toxaphen (Insektizid);

1.4.2.18 durch chlorierte und halogenierte Kohlenwasserstoffe, Chrom VI und Cyanide;

1.4.2.19 durch Siliziumdioxid;

1.4.2.20 aus Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.

Als Anlagen im Sinne dieser Bestimmungen sind stationäre oder mobile Produktionsanlagen zur Gewinnung von Öl und Gas, sowie Bohranlagen zu verstehen.

1.5 Versicherungssumme, Serienschäden, Selbstbehalt

1.5.1 Vereinbart gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme, je Versicherungsfall und zugleich als Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.5.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Teil I Ziff. 10.2 Abs. gilt als gestrichen. Verweis angepasst

1.5.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens EUR 100, höchstens EUR 1.000, selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

1.6 Nachhaftung

1.6.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziff. 1.1.2 mitversicherten Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei der Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

1.6.2 Teil II Ziff. 1.6.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

2 Umweltschadenversicherung in Ergänzung zur Umwelt-Kompaktversicherung ("Biodiversitätsschaden-Deckung")

2.1 Gegenstand der Versicherung

2.1.1. Versichert ist in Ergänzung zu Teil I Ziff. 6.9 (Umweltrisiko) die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) wegen des Ersatzes der Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen infolge von Umweltschäden.

Umweltschaden in diesem Sinne ist eine Schädigung

- von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
- der Gewässer
- des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz in diesen speziellen Bedingungen bleiben solche Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

2.1.2 Es besteht Versicherungsschutz für die Versicherungsnehmer und die in Teil I Ziff. 4 genannten Mitversicherten.

2.2 Umfang der Versicherung

2.2.1 Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Umwelt-Kompaktversicherung aufgeführten Risiken.

<p>2.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich zusätzlich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Umwelt-Kompaktversicherung fallen. - Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung oder Lieferung der versicherten Produkte einschließlich Vertrieb fremd hergestellter Produkte, aus der Lizenzvergabe sowie der Ausführung von Arbeiten und Leistungen, die nach Übergabe der Produkte an die Käufer/Auftraggeber oder nach Abschluss der Arbeiten eintreten. <p>2.2.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Vertragsbedingungen auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.</p>	<p>(Entwicklungsrisiko).</p> <p>Falschlieferungen stehen dem Produktionsfehler gleich.</p> <p>2.4 Leistungen des Versicherers</p> <p>In Abänderung von Teil I Ziff. 10 gilt:</p> <p>2.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.</p> <p>Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Verwaltungsaktes, öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrages, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Sanierungsverträge, Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p> <p>2.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers unter Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme.</p> <p>2.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/-deliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p>
<p>2.3 Betriebsstörung</p> <p>2.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden durch Betriebsstörungen.</p> <p>Betriebsstörungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jede plötzliche Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder eines Dritten am Boden b) jede Notsituation eines Luftfahrzeuges während des Fluges oder am Boden, die durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine sonstige registrierte Notsituation eines Luftfahrzeuges während des Fluges oder am Boden verursacht wurde <p>die auf ein vom Versicherungsnehmer hergestelltes oder geliefertes Produkt nach Inverkehrbringen oder eine sonstige Tätigkeit oder Lizenzvergabe gemäß Ziff. 2 zurückzuführen sind.</p> <p>2.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter; - durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Produkte nach Inverkehrbringen; - durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistungen. <p>Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Technik hätte erkannt werden können</p>	

2.5 Versicherte Kosten für Sanierungsmaßnahmen und deren Umfang

Versichert sind im Rahmen des in Teil II Ziff. 2.4.1 dieser speziellen Bedingungen geregelten Leistungsumfanga nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren-, Gerichtskosten sowie – nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer – Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen

2.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern. Versichert sind die Kosten für

2.5.1.1 die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

2.5.1.2 die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

2.5.1.3 die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

2.5.2 für die Sanierung der Schädigung des Bodens. Versichert sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

2.6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil I Ziff. 1.2 Abs. 2. – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Hierbei kommt es – in Ergänzung zu Teil I Ziff. 1.1 – nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine

Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

2.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

2.7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Betriebsstörung Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder des Dritten – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

In den Fällen der Teil II Ziff. 2.3.2 gilt dies auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil II Ziff. 2.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

2.7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

2.7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil II Ziff. 2.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Teil II Ziff. 2.7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil II Ziff. 2.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten

	Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
2.7.5	Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10%, mindestens EUR 100, höchstens EUR 1.000 selbst zu tragen. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.	2.8.3	am Grundwasser, soweit die Schädigung des Grundwassers über den Pfad Boden von Grundstücken des Versicherungsnehmers aus erfolgt, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden;
		2.8.4	infolge der Veränderungen der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
		2.8.5	die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
		2.8.6	die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
2.7.6	Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne des Teils II Ziff. 2.7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, - die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, - die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.	2.8.7	die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
		2.8.8	die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
		2.8.9	durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
		2.8.10	die zurückzuführen sind auf a) gentechnische Arbeiten, b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden, wenn der Schaden durch GVO verursacht wurde;
2.8 Nicht versicherte Tatbestände	Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Teil II Ziff. 2.1.1,	2.8.11	infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür - erforderliche behördliche Genehmigung,
2.8.1	die vor dem 30.04.2007 oder, falls der Vertrag nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurde, vor dem Beginndatum des zuerst ausgestellten Versicherungsscheines eingetreten sind;		
2.8.2	die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche		

<ul style="list-style-type: none"> - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist. 	<p>Als Anlagen im Sinne dieser Bestimmungen sind stationäre oder mobile Produktionsanlagen zur Gewinnung von Öl und Gas, sowie Bohranlagen zu verstehen;</p>
<p>Bedient sich der Versicherungsnehmer zur Abfallentsorgung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes, so gilt dieser Ausschluss nur, wenn der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung dieses Betriebes grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat;</p>	<p>2.8.23 aus der Erbringung von Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen für Dritte.</p>
<p>2.8.12 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;</p>	<p>2.9 Versicherungssummen/Höchstersatzleistung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt</p>
<p>2.8.13 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;</p>	<p>2.9.1 Versicherungssummen/Höchstersatzleistung</p> <p>Die Versicherungssumme gilt als Sublimit zu der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bzgl. Teil II Ziff. 1.5 (Umwelt-Kompaktdeckung) vereinbarten Versicherungssumme und steht je Schadenereignis zur Verfügung. Die Entschädigung übersteigt in keinem Fall die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.</p>
<p>2.8.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;</p>	<p>Versicherungsschutz besteht für die versicherten Kosten (im Sinne von Teil I Ziff. 10.5) in Höhe und im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden der Umweltkompakt-Versicherung, maximal jedoch in Höhe von EUR 1.000.000.</p>
<p>2.8.15 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG;</p>	<p>Bei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil II Ziff. 2.7 beträgt die Versicherungssumme EUR 1.000.000 je Störung des Betriebes. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>
<p>2.8.16 Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;</p>	<p>2.9.2 Serienschadenklausel</p>
<p>2.8.17 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;</p>	<p>Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.</p>
<p>2.8.18 aus der Vergabe von Lizenzen;</p>	<p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch</p>
<p>2.8.19 die durch Persistant Organic Pollutants gemäß der Stockholm Konvention vom 17.04.2004 entstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - dieselbe Einwirkung auf die Umwelt, - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln.
<p>Aldrin (Pestizid), Chlordan (Insektizid) DDT (Insektizid), Dieldrin (Insektizid), Dioxine (unerwünschte Nebenprodukte), Endrin (Insektizid), Furane (unerwünschte Nebenprodukte) Heptachlor (Insektizid), Hexachlorbenzen (Fungizid), Mirex (Insektizid), PCB's (unterschiedliche technische Anwendungen), Toxaphen (Insektizid);</p>	<p>gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.</p>
<p>2.8.20 durch chlorierte und halogenierte Kohlenwasserstoffe, Chrom VI und Cyanide;</p>	
<p>2.8.21 durch Siliziumdioxid;</p>	
<p>2.8.22 aus Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.</p>	

Teil I Ziff. 10.2 Abs. 2 gilt als gestrichen.

2.9.3 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens EUR 100, höchstens EUR 1.000, selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

2.10 Spezielle Obliegenheiten

2.10.1. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- jede im Zusammenhang mit einem Umweltschaden dem Versicherungsnehmer zugestellte behördliche Verfügung;
- seine ihm gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde;
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Mahnbescheides;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

2.10.2 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

2.10.3 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

2.10.4 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.10.5 Die Obliegenheiten gemäß Teil I Ziff. 12 finden entsprechend Anwendung. Sanierungskosten sind den Schadenersatzzahlungen sowie Ansprüche den Haftpflichtansprüchen gleichgestellt.

2.11 Nachhaftung

2.11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so

besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei der Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

2.11.2 Teil II Ziff. 2.11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

III Risikobausteine

In Verbindung mit Ziffer I "Allgemeiner Teil" besteht bei Vereinbarung der Versicherung von Risiken gemäß den folgenden Risikobausteinen A – H Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken derjenigen Risikobausteine A – H, die nicht gemäß Teil I Ziffer I "Allgemeiner Teil" Absatz 2 als versichert dokumentiert sind.

Risikobaustein A

Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder, die ihnen bei Betätigung im Interesse und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins erwachsen kann sowie - abweichend von Teil I Ziff. 6.11 - der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Nicht versichert sind Risiken, die sich aus Tätigkeiten der Vereinsmitglieder gemäß den Risikobausteinen B-G ergeben.

Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz:

- Abweichend von den Ausschlüssen gem. Teil I Ziff. 6.1 und Teil I Ziff. 6.3 besteht auch Versicherungsschutz für die Haftpflicht der Versicherungsnehmer und für die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben oder Auflagen vom Vereinsmitglied nicht erfüllt worden sind; Schäden an den Luftfahrzeugen bleiben ausgeschlossen, bestehende Halter- oder Luftfrachtführerhaftpflichtversicherungen gehen vor.

- Vorstehende Vereinbarung gilt dann, wenn der Haftpflichtanspruch nicht oder nicht nur auf das Verschulden eines Vereinsmitgliedes sondern auf ein Organisationsverschulden des Vorstandes als Ursache für eingetretene Personen- und Sachschäden oder als Ursache für deren beeinträchtigte Durchsetzbarkeit gestützt wird.

Risikobaustein B

Haftpflichtversicherung für Halter von Landeplätzen und Fluggeländen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen oder Fluggeländen.

Eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters einschließlich des Startleiters, der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Landesbeauftragten für Luftaufsicht.

Risikobaustein C

Haftpflichtversicherung für Luftfahrt-Veranstalter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Luftfahrzeugen.

- wegen Abhandenkommens von Sachen jeder Art.

- wegen Schäden an ausgestellten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen und Schäden an Sachen, welche die an der Luftfahrtveranstaltung mitwirkenden Personen gebrauchen, benutzen, mit sich führen oder an sich tragen.

Risikobaustein D

Haftpflichtversicherung für Halter von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen

Abweichend von Teil I Ziff. 6.2 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Arbeits- oder Rettungsfahrzeugen, die nicht zugelassen sind und nur auf dem Vereins- bzw. Landeplatzgelände verkehren.

Sofern es aufgrund der örtlichen Gegebenheit erforderlich ist, dass auch das Queren von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, ist dies im Rahmen des Vertrages mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Vereinsmitglied gesteuert wird, das im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge von Personen gelenkt werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis die Fahrzeuge bewegen.

Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist, oder sich in Ausbildung befindet und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. (Siehe aber Bestimmungen bezüglich der Fahrerlaubnis beim Queren von öffentlichen Wegen und Straßen.)

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Segelflugzeug einschließlich Sachfolgeschäden.

Risikobaustein E Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/Einweiser

Versichert ist in Abänderung von Teil I Ziff. 6.3.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen aus deren Tätigkeit als Ausbildungsbetrieb und/oder als berechnigte Fluglehrer/Einweiser, im Rahmen ihrer jeweiligen Lizenzen und Erlaubnisse.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen Überprüfungs-/Übungsflüge gem. JAR-FCL und gem. LuftPersV und ferner insbesondere folgende Tätigkeiten (nicht abschließend):

- Ausbildungsflüge zur Klassenberechnigung
- Flüge zur Nachholung von Flügen zur Aufrechterhaltung einer Berechnigung
- Check- und Einweisungsflüge

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Fluglehrer bei Prüfungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer sowie bei Prüfungen zur Verlängerung oder Erneuerung einer Berechnigung (Fluglehrer- oder Klassenberechnigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterfallen.

Die Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechnigung im Luftfahrerschein, bzw. bei Fluglehrerassistenten, die bestandene Prüfungsbescheinigung.

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind gemäß Teil I Ziff. 6.3.2 ausgeschlossen.

Risikobaustein F Haftpflichtversicherung für technisches Personal

Versichert ist in Abänderung von Teil I Ziff. 6.3.2 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen aus deren Tätigkeit als berechtigter Flugzeugwart, Segelflugzeugwart, Motorseglerwart, Ballonwart, Schweißer, Werkstattleiter, Fallschirmpacker und Prüfer von Luftfahrtgeräten und Luftfahrzeugen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugteilen und/oder Luftfahrtgeräten die Gegenstand der versicherten Tätigkeiten waren.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten/geprüften und freigegebenen Luftfahrzeuge gehen vor.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche an versicherte Prüfer wegen Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung oder Freigabe des Luftfahrtgerätes/Luftfahrzeuges eingetreten sind.

Bezüglich des Produkthaftpflichttrisikos gilt zusätzlich folgendes vereinbart:

- Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgten Herstellung oder Lieferung von

Produkten sowie aus der Ausführung von Arbeiten oder Leistungen.

- Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und daraus entstandene weitere Schäden, die nach Übergabe des Produkts an den Käufer/Auftraggeber oder nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistung eintreten.

- Eingeschlossen sind auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- Für Schäden durch Produkte, Arbeiten oder Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert bzw. beendet wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Risikobaustein G Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen

Abweichend von Teil I Ziff. 6.4 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus allen Tätigkeiten, die mit dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen zusammenhängen.

Risikobaustein H Haftpflicht-Versicherung gegen das Risiko aus dem Unterstellen und dem Ein- und Aushallen fremder Luftfahrzeuge ("Luftfahrt-Obhutshaftpflicht-Versicherung")

Versichert ist in Abänderung von Teil I Ziff. 1.3., 1.4 und 6.3.2. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Unterstellen fremder Luftfahrzeuge und den Tätigkeiten beim Ein- und Aushallen dieser Luftfahrzeuge. Versicherungsschutz besteht nur für Ansprüche aus Schäden, die während der Dauer der Gefahrtragung bzw. während jener Tätigkeiten des Versicherungsnehmers eingetreten sind.

Je Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung an der Ersatzleistung in Höhe von 5 % , mindestens EUR 1.000 zu tragen.